

Abgeltungssteuer:

Führt die Kirche eine neue Kirchensteuer ein?



Fotos: Daniel Fuhr - Fotolia.com

Nein, Kirchenmitglieder zahlen auch jetzt schon Kirchensteuer auf ihre Kapitalerträge. Sie können sie jedoch **künftig automatisch** abführen. Bislang mussten sie selbst tätig werden und den Einzug der Kirchensteuer bei ihrer Bank beantragen oder die Steuer bei der Einkommensteuererklärung geltend machen. Wie bereits bei der Kapitalertragssteuer seit 2009 üblich, führen die Banken die darauf entfallende Kirchensteuer nun auch ab 2015 automatisch an die Finanzämter ab.

Wie kann eine Bank Kirchensteuern automatisch abführen, wo sie die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden doch gar nicht kennt?

Eine neue Regelung des Bundeszentralamts für Steuern macht es möglich. Banken erhalten von der Bundesoberbehörde das für die Erhebung der Kirchensteuer notwendige Religionsmerkmal ihrer Kundinnen und Kunden **auf elektronischem Wege – verschlüsselt und dem Datenschutz entsprechend anonymisiert**. Die Religionszugehörigkeit wird in einer Bank weder dokumentiert noch weiterverarbeitet, auch ist sie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht einsehbar.

Ist das neue Verfahren verpflichtend?

Nein, das Bundeszentralamt eröffnet Bankkundinnen und -kunden ab 2015 lediglich einen bequemeren Weg, ihre Kirchensteuer auf Kapitalerträge abzuführen. Wer sie weiter nach dem bisherigen Verfahren geltend machen möchte, **kann der elektronischen Weitergabe der Religionszugehörigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern widersprechen**. Ein entsprechendes Formular ist auf der Internetseite des Amtes abrufbar (www.bzst.de). Es erfolgt dann eine Meldung an das zuständige Finanzamt, dass von der

neuen Regelung keinen Gebrauch gemacht wird. Der Antrag muss bis zum 30. Juni 2015 gestellt werden.

Ändern sich durch die neue Regelung zum Kirchensteuereinzug auch andere Bestimmungen bei der Kapitalertragssteuer?

Nein. Die Kapitalertragssteuer ist wie bisher auf einen Steuersatz von 25 Prozent begrenzt. Wer darunter liegt, kann sich den einbehaltenen Betrag über die Einkommensteuererklärung erstatten lassen oder einen Freistellungsauftrag (Sparerpauschbetrag) von bis zu 801 Euro (Ledige) oder 1602 Euro (zusammen veranlagte Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner) erteilen. Kirchensteuer fällt dann ebenfalls nicht an.

Wie viel Kirchensteuer bezahlen Kirchenmitglieder auf ihre Kapitalerträge?

Der Kirchensteuersatz liegt in der Evangelischen Kirche im Rheinland bei neun Prozent. Bemessungsgrundlage ist die Lohn- bzw. Einkommensteuer. Da die Kapitalertragssteuer eine Erhebungsform der Einkommensteuer ist, wird auch bei ihr **ein Zuschlag von neun Prozent** als Kirchensteuer abgeführt. Wer beispielsweise 10.000 Euro Zinsen aus Kapitalvermögen erzielt, zahlt 2.444 Euro Einkommensteuer und darauf 220 Euro Kirchensteuer.

Warum erhebt die rheinische Kirche Kirchensteuer?

Kirche lebt vom gemeinsamen Engagement ihrer Mitglieder. Das gilt für die ehrenamtliche Gemeindegarbeit genauso wie für die Finanzen. Ob Spende, Kollekte oder Kirchensteuer: Alle Kirchenglieder sollen sich **entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten** an der Finanzierung kirchlicher Aufgaben beteiligen.

DIE FAKTEN AUF EINEN BLICK

- Kirchensteuern auf Kapitalerträge werden ab 2015 automatisch abgeführt. Kirchenmitglieder müssen den Einzug nicht mehr – wie bisher – bei ihrer Bank beantragen.
- Das neue Verfahren ist verschlüsselt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Bank können die Religionszugehörigkeit ihrer Kundinnen und Kunden nicht einsehen.
- Mit der Kirchensteuer leisten die Mitglieder einen Beitrag zur Finanzierung der vielfältigen Aufgaben ihrer Kirche.

FRAGEN ZUR KIRCHENSTEUER?

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat ein gebührenfreies Kirchensteuertelefon geschaltet: 0800 / 000 10 34

Anfragen können auch auf schriftlichem Wege gerichtet werden an:
Evangelische Kirche im Rheinland
Gemeinsame Kirchensteuerstelle beim
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Straße
40476 Düsseldorf

www.kirchgeld.de

Die Kirchensteuer wird auf Kapitalerträge seit der Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 erhoben. Ab 2015 vereinfacht sich der Einzug.